

## Baumschutz ist wichtig



Grüne Oasen in der Stadt

Baumschutz ist uns, dem Landesverein Sächsischer Heimatschutz e. V. seit seiner Gründung vor 100 Jahren, ein wichtiges Anliegen.

Schon im 1. Heft der Vereinspublikationen, bekannt als die Grünen Hefte, wird der Leser in dem Beitrag "Wachtet über unsere Bäume" aufgefordert, den Schutz und die Erhaltung der Bäume zur Herzensangelegenheit zu machen.

Im Jahr 1929 erschien der Artikel "Baumschutz und moderner Städtebau in Dresden". Es drückt sich darin die Sorge um den Verlust von wertvollen Bäumen infolge Straßenbaus aus. Weiterhin ist zu lesen, dass Dresden eine der reichsten deutschen Städte an Baumschmuck und Grünanlagen ist und dass von den Verkehrsbehörden mehr Achtung und Liebe für die Schönheiten der Natur gefordert wird.

Der Artikel "Baumschutz" aus dem Jahr 1930 ist noch heute angesichts der Bestrebungen, die Verordnungen zum Baumschutz aufzuheben, aktuell.

Bäume sind außerordentlich wertvoll für unsere Freizeit-, Wohn- und Arbeitsumwelt, weil sie

1. das Orts- und das Landschaftsbild beleben und gliedern,
2. die innerörtliche Durchgrünung gewährleisten bzw. schaffen,
3. die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes sicherstellen,
4. zur Erhaltung und Verbesserung des örtlichen Kleinklimas beitragen,
5. den Biotopverbund mit den angrenzenden Teilen von Natur und Landschaft herstellen,
6. schädliche Einwirkungen, insbesondere Luftverunreinigungen und Lärm abwehren;
7. Lebensräume für Tiere erhalten und
8. einen artenreichen Gehölzbestand sichern.

Bäume sind daher unverzichtbarer Bestandteil einer menschenwürdigen und heimatverbundenen Stadt. Das Grün der Stadt in den Wohnquartieren, ist ein wichtiger Faktor bei der Anmietung von Wohnungen und damit ein Standortvorteil gegenüber anderen Städten.

Nach § 18 Abs.1 BNatSchG kann in bestimmten Gebieten der gesamte Baumbestand unter Schutz gestellt werden, wenn dies z.B. zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes erforderlich ist. Vor Erlass einer Baumschutzsatzung muss geprüft werden, ob in der betreffenden Kommune besondere Gründe dafür sprechen, den Baumbestand zu schützen und damit der Erhaltung Vorrang gegenüber möglicher privaten Interessen einzuräumen. Die Erforderlichkeit ergibt sich aus besonderen, ortsspezifischen Gründen. In städtebaulichen Verdichtungsgebieten ist es die notwendige positive Klimabeeinflussung, neben ästhetischen und ortsbildpflegerischen Gesichtspunkten oder ökologischen Gründen.

Gesetzliche Normen für den Schutz von Bäumen sind nicht Schranken für das Handeln, vielmehr schulen und bilden sie das Wertebewusstsein der Bevölkerung und schützen das Grün.

Wir unterstützen und appellieren an Stadt- und Gemeinderäte, Verordnungen zum Baum- und Gehölzschutz zu erhalten bzw. zu erlassen.

Folgende Kriterien sind beim Erlass der Satzung zu beachten:

1. Begründung (Zweck)
2. Geltungsbereich, sowohl Gebietsbeschreibung als auch Art und Größe der Gehölze.
3. Pflegegrundsätze

4. Verbote und zulässige Handlungen
5. Ausnahmeregelungen und Beantragungsverfahren
6. Ersatzpflanzungen, Zahlungen und Ordnungswidrigkeiten

Bearbeiterin: Dr. Dorothea Treppe  
Ansprechpartnerin: Dipl.-Forstw. Sandra Aschenbach

**Lesen Sie hier den Kommentar zur Änderung des Sächsischen Naturschutzgesetzes**

## **Änderung des Sächsischen Naturschutzgesetzes**

Am 1. September 2010 hat der sächsische Landtag eine Änderung des Sächsischen Naturschutzgesetzes im § 22 beschlossen.

Mit der Neufassung des § 22 SächsNatSchG wird der Anwendungsbereich kommunaler Baumschutzsatzungen erheblich eingeschränkt. Demnach ergeben sich folgende Änderungen:

1. Bäume und Hecken in Kleingärten nach dem Bundeskleingartengesetz,
2. Bäume mit einem Stammumfang von bis zu einem Meter sowie Obstbäume, Nadelgehölze, Pappeln, Birken, Baumweiden und abgestorbene Bäume auf mit Gebäuden bebauten Grundstücken

können nicht mehr durch Satzung geschützt werden.

Somit gilt die Gehölzschutzsatzung der Kommune uneingeschränkt für Gehölze auf einem unbebauten Grundstück. Die Kommunen dürfen zudem weitere Ausnahme festlegen.

Ein Fällantrag muss innerhalb von drei Wochen vom Amt entschieden werden. Das Verfahren soll kostenfrei sein.

Der Landesverein Sächsischer Heimatschutz e. V. bedauert diese Neuregelung. Wir müssen leider zur Kenntnis nehmen, dass die Argumente, Einwände und Bedenken der Sachverständigen, der Heimat- und Naturfreunde die Abgeordneten des Landtages nicht überzeugten bzw. nicht ernst genommen wurden.

Die Änderung des Sächsischen Naturschutzgesetzes ist eine Entscheidung gegen das Grün in sächsischen Städten und Dörfern und somit gegen den Naturschutz.

### **Begründung:**

- Die pauschalen Fällmöglichkeiten für alle Nadelbäume bringen große Gefahren, da beispielsweise zu den Nadelgehölzen wertvolle, seltene und zu schützende Bäume wie Sumpfyypressen, Mammutbäume, Zedern und Weißtannen zählen.
- Das Fällen von Bäumen, auch abgestorbener, ohne fachlichen Rat birgt für die Bürger rechtliche Unsicherheiten, da Bäume Lebensraum auch für artenschutzrechtlich festgesetzte Tiere bieten, die zu schützen sind. Bürger machen sich beim Fällen solcher Bäume strafbar.
- Dass bis 100 cm Stammumfang Bäume ohne Genehmigung gefällt werden können, ist eine Gefahr für den alten und langsam wachsenden Baumbestand. Manche Baumarten erreichen erst nach vierzig Jahren einen solchen Stammumfang.

**Sachsen will den kommunalen Baumschutz beschneiden - Wir sagen NEIN**